

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

27. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 31. August 1973

Nummer 48

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
311 45	13. 8. 1973	Verordnung zur Änderung der Ersten, Zweiten, Dritten und Vierten Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Bußgeldverfahren wegen Verkehrsordnungswidrigkeiten	411
7832	28. 8. 1973	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Geflügelfleischhygienegesetz	412

311
45

**Verordnung
zur Änderung der Ersten, Zweiten, Dritten und Vierten
Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte
in Bußgeldverfahren wegen
Verkehrsordnungswidrigkeiten**

Vom 13. August 1973

Auf Grund des § 68 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 481), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. März 1971 (BGBl. I S. 157), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Justizministers zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 68 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 10. Dezember 1968 (GV. NW. S. 431) wird verordnet:

Artikel I

In § 1 der

- a) Ersten Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Bußgeldverfahren wegen Verkehrsordnungswidrigkeiten vom 9. Januar 1969 (GV. NW. S. 104), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. März 1973 (GV. NW. S. 177),
- b) Zweiten Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Bußgeldverfahren wegen Verkehrsordnungswidrigkeiten vom 24. Juni 1969 (GV. NW. S. 446),
- c) Dritten Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Bußgeldverfahren wegen Verkehrsordnungswidrigkeiten vom 13. Dezember 1971 (GV. NW. S. 524),
- d) Vierten Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Bußgeldverfahren wegen Verkehrsordnungswidrigkeiten vom 14. November 1972 (GV. NW. S. 388)

werden die Worte „nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes“ durch die Worte „nach den §§ 24 und 24a des Straßenverkehrsgesetzes“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 13. August 1973

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Diether Posser

— GV. NW. 1973 S. 411.

7832

Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Geflügelfleischhygienegesetz

Vom 28. August 1973

Auf Grund des § 30 Abs. 1 und des § 42 des Geflügelfleischhygienegesetzes vom 12. Juli 1973 (BGBl. I S. 776) sowie des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 481), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. März 1971 (BGBl. I S. 157), wird verordnet:

§ 1

Zuständige Behörden im Sinne des Geflügelfleischhygienegesetzes sind

1. für die Bestimmung der Untersuchungsstellen nach § 29 Abs. 4
der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,
2. für die Zulassung von Schlachtbetrieben und von außerhalb von Schlachtbetrieben gelegenen Gefrier- und Kühlhäusern nach § 4 Abs. 1,
für Maßnahmen nach § 6 und § 14 Abs. 2 und
für die Bestimmung der Eingangsstellen nach § 30 Abs. 1
der Regierungspräsident,
3. für die Zulassung von Ausnahmen nach § 7 Abs. 3,
für die Entgegennahme der Anmeldung nach § 8,
für die Zulassung von Ausnahmen nach § 11 Abs. 3,
für die Untersagung des Verbringens von frischem Geflügelfleisch in einen anderen Mitgliedstaat nach § 15 Abs. 3,

für die Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen nach § 26 Abs. 2, soweit nicht nach Nummer 4 die örtliche Ordnungsbehörde zuständig ist,
für die Überwachung der hygienischen Anforderungen, die Durchführung der amtlichen Untersuchungen und der Eingangsuntersuchung nach § 29 Abs. 1, soweit nicht nach Nummer 4 die örtliche Ordnungsbehörde zuständig ist,
für die Genehmigung der von Gemeinden mit amtlichen Tierärzten oder Geflügelfleischkontrolleuren abgeschlossenen Verträge nach § 29 Abs. 3 und
für die Zulassung der vorübergehenden Lagerung in einem Zollager nach § 36 Nr. 1, soweit nicht nach Nummer 4 die örtliche Ordnungsbehörde zuständig ist,
die Kreisordnungsbehörde,

4. für die Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen nach § 26 Abs. 2,
für die Durchführung der Eingangsuntersuchung nach § 29 Abs. 1 und
für die Zulassung der vorübergehenden Lagerung in einem Zollager nach § 36 Nr. 1,
für das Gebiet kreisangehöriger Gemeinden mit öffentlichen Schlachthöfen
die örtliche Ordnungsbehörde.

§ 2

Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 40 des Geflügelfleischhygienegesetzes wird der Kreisordnungsbehörde übertragen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 28. August 1973

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

(L. S.)

Für den Minister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten

Der Finanzminister
Wertz

— GV. NW. 1973 S. 412.

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,40 DM. Ausgabe B 13,50 DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.